



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 17.03.2023

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 4/

Beschlussvorlage Nr. 0388/2023
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Bau- und Planungsausschuss	27.03.2023	Vorberatung
Rat	26.04.2023	Entscheidung

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 69 – Wiebusch

Beschlussvorschlag:

hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie die abschließende Abwägungsentscheidung zu allen Stellungnahmen aus allen Verfahrensschritten und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 und 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten Anregungen, die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 BauGB eingegangen sind (lfd. Nr. 1 – 8).
2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 und 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten Anregungen, die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absätze 1 und 2 (lfd. Nr. 1 – 8) sowie § 4 Absätze 1 und 2 BauGB (lfd. Nr. 1 – 9) im gesamten Verfahren in allen Verfahrensschritten eingegangen sind.

3. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 – Wiebusch gemäß § 10 Absatz 1 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist i.V.m. §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, als Satzung.
4. Der Bebauungsplan Nr. 69 – Wiebusch wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der nächsten Folge des Amtsblattes bekanntgemacht.

Anlagen:

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage (Stand: 08.03.2023)

Alle Abwägungsvorschläge aus allen Schritten der Beteiligungen, über die der Rat gesammelt beschließen muss (Stand: 08.03.2023).

Die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB (Stand: 08.03.2023).

Die Planzeichnung (Stand: 16.11.2022)

Die textlichen Festsetzungen (Stand: 08.03.2023)

Der Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie Artenschutzprüfung 1 (Stand: 15.11.2022)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 2 (Stand: Oktober 2022)

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Der Bau- und Planungsausschuss hat in einer Sondersitzung am 28.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 69 – Wiebusch gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 796 am 09.03.2022 öffentlich bekannt gegeben. Die Auslegung und Beteiligung erfolgte zwischen 17.03.2022 und 19.04.2022.

Über die eingegangenen Stellungnahmen entschied der Rat in seiner Sitzung am 31.08.2022. Zugleich wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger Belange beschlossen.

Die Offenlage wurde mit einer Sonderausgabe des Amtsblattes am 07.09.2022 bekannt gegeben und fand von 15.09. bis 17.10.2022 statt.

Während der Planauslegung haben sich relevante Änderungen in der Planung ergeben, so dass eine erneute Offenlage erforderlich wurde. Diese Änderungen betrafen die Grünfläche mittig im Baugebiet, die daraufhin ebenfalls mit Baufenstern überplant wurde sowie eine Erweiterung der Baufläche auf einzelnen Grundstücken im westlichen Bereich des Baugebietes.

Die erneute Offenlage wurde in der Sonder-Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 30.11.2022 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 804 am 14.12.2022 bekannt gegeben. Die erneute Offenlage fand zwischen 02.01.2023 und 02.02.2023 statt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt nun die Abwägung. Anregungen oder Bedenken aus der Öffentlichkeit gingen nicht ein.

Neben den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Offenlage muss der Rat beim Satzungsbeschluss die abschließende Abwägungsentscheidung über alle im gesamten Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen treffen. Bei dieser abschließenden Entscheidung muss der Rat alle Einwendungen abwägen, also auch die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der ersten Offenlage. Es genügt nicht, wenn zuvor – z.B. beim Offenlagebeschluss – eine Abwägung erfolgte.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:			
☐ ja		☒ nein	
		☐ noch nicht zu übersehen	
Kosten €		Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition		Sachkonto	
Vorgesehen im ☐ Ergebnisplan		☐ Finanzplan	
☐ Mittel stehen zur Verfügung		☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	
☐ Folgekosten pro Jahr €		☐ noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:			

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu überschauen
Erläuterungen: Der Bebauungsplan soll ein Baugebiet mit Grundstücken für junge Familien erschließen und möglich machen.		

Mitzeichnungen				
☒	Allgemeiner Vertreter	Datum	☐	Fachbereich 2 Datum
☒	Stadtkämmerer	Datum	☐	Fachbereich 3 Datum
☐	Fachbereich 1	Datum	☒	Fachbereich 4 Datum